



## Managementplan für das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet

DE-1728-303 „Lehmkuhlener Stauung“

- Öffentlichkeitsfassung -



Der Managementplan wurde in Zusammenarbeit der verschiedenen lokalen Akteure und der „Runden Tische Lehmkuhlener Stauung“ durch die „Lokale Aktion Schwartau-Schwentine“ im Auftrag des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MLUR) erarbeitet und wird bei Bedarf fortgeschrieben.

Aufgestellt durch das MLUR (i. S. § 27 Abs. 1 LNatSchG): 09.08.2010

Titelbild: Feuchtwiese in der Lehmkuhlener Stauung (Foto: C. Burggraf)

## Inhaltsverzeichnis

<b>0. Vorbemerkung</b> .....	4
<b>1. Grundlagen</b> .....	4
1.1. Rechtliche und fachliche Grundlagen.....	4
1.2. Verbindlichkeit.....	5
<b>2. Gebietscharakteristik</b> .....	5
2.1. Gebietsbeschreibung.....	5
2.2. Einflüsse und Nutzungen.....	6
2.3. Eigentumsverhältnisse.....	7
2.4. Regionales Umfeld.....	7
2.5. Schutzstatus und bestehende Planungen.....	7
<b>3. Erhaltungsgegenstand</b> .....	8
3.1. FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie.....	8
3.2. Weitere Arten und Biotope.....	9
<b>4. Erhaltungsziele</b> .....	10
4.1. Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele.....	10
4.2. Sonstige Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen Rechtsgründen.....	10
<b>5. Analyse und Bewertung</b> .....	11
<b>6. Maßnahmenkatalog</b> .....	12
6.1. Bisher durchgeführte Maßnahmen.....	12
6.2. Notwendige Erhaltungsmaßnahmen.....	12
6.3. Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen.....	13
6.4. Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.....	14
6.5. Schutzinstrumente, Umsetzungsstrategien.....	14
6.6. Verantwortlichkeiten.....	14
6.7. Kosten und Finanzierung.....	15
6.8. Öffentlichkeitsbeteiligung.....	15
<b>7. Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen</b> .....	15
<b>8. Anlagen</b> .....	16
<b>9. Quellen</b> .....	17

## 0. Vorbemerkung

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind über die Auswahl und Meldung von Natura 2000-Gebieten hinaus gem. Art. 6 der FFH-Richtlinie und Art. 2 und 3 Vogelschutz-Richtlinie verpflichtet, die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen, um in den besonderen Schutzgebieten des Netzes Natura 2000 eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Habitate der Arten zu vermeiden. Dieser Verpflichtung kommt das Land Schleswig-Holstein im Rahmen der föderalen Zuständigkeiten mit diesem Managementplan nach. Der Plan erfüllt auch den Zweck, Klarheit über die Möglichkeiten und Grenzen der Nutzung von Natura 2000-Gebieten zu schaffen. Er ist daher nicht statisch, sondern kann in Abhängigkeit von der Entwicklung des Gebietes bzw. der jeweiligen Schutzobjekte fortgeschrieben werden.

## 1. Grundlagen

### 1.1. Rechtliche und fachliche Grundlagen

Das Gebiet „Lehmkuhlener Stauung“ (Code-Nr.: DE-1728-303) wurde der Europäischen Kommission im Jahr 2000 zur Benennung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorgeschlagen. Das Anerkennungsverfahren gem. Art. 4 und 21 FFH-Richtlinie wurde mit Beschluss der Kommission vom 13. November 2007 abgeschlossen. Das Gebiet ist in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung für die kontinentale Region im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht worden (ABl. L 12 vom 15.01.2008, S. 431) und unterliegt dem gesetzlichen Verschlechterungsverbot des § 33 Abs. 1 BNatSchG.

Die nationalen gesetzlichen Grundlagen ergeben sich aus § 32 Abs. 5 BNatSchG (Fassung vom 29.07.2009) und § 27 Abs. 1 LNatSchG (Fassung vom 24.02.2010).

Folgende fachliche Grundlagen liegen der Erstellung des Managementplanes zu Grunde:

- Standarddatenbogen in der Fassung vom Januar 2006
- Gebietsabgrenzung in den Maßstäben 1:25.000 und 1:5.000 gem. Anlage 1
- Gebietspezifische Erhaltungsziele (Amtsblatt. S.-H. 02.Okt.2006, S. 321) gem. Anlage 2
- Kurzgutachten
- Biotopkartierung Schleswig-Holstein, LANU SH, Ausgabe 22.03.1996
- Lebensraumtypenkartierung von 2002 gem. Anlage 3
- Lebensraumtypensteckbrief
- Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Lanker See und die Schwentine bis zum Kleinen Plöner See und Umgebung" vom 30. März 1999
- Landschaftsplan der Gemeinde Lehmkuhlen vom Oktober 2001

## 1.2. Verbindlichkeit

Dieser Plan ist nach intensiver, möglichst einvernehmlicher Abstimmung mit den Flächeneigentümern/innen und/oder den örtlichen Akteuren aufgestellt worden. Neben erforderlichen Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen werden hierbei ggf. auch weitergehende Maßnahmen zu einer wünschenswerten Entwicklung des Gebietes dargestellt.

Die Ausführungen des Managementplanes dienen u. a. dazu, die Grenzen der Gebietsnutzung (Ge- und Verbote), die durch das Verschlechterungsverbot (§ 33 Abs. 1 BNatSchG, ggf. i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatSchG) in Verbindung mit den gebietsspezifischen Erhaltungszielen rechtverbindlich definiert sind, praxisorientiert und allgemein verständlich zu konkretisieren.

In diesem Sinne ist der Managementplan in erster Linie eine verbindliche Handlungsleitlinie für Behörden, der für die einzelnen Grundeigentümer/innen keine rechtliche Verpflichtung zur Umsetzung der dargestellten Maßnahmen entfaltet. Da der Plan in enger Kooperation und weitgehendem Einvernehmen mit den Beteiligten vor Ort erstellt wurde, kann der Plan oder können einzelne Maßnahmen durch schriftliche Zustimmung der betroffenen Eigentümer und Eigentümerinnen oder einer vertraglichen Vereinbarung mit diesen als verbindlich erklärt werden. Darüber hinaus bieten sich Freiwillige Vereinbarungen an, um die im Plan ggf. für einen größeren Suchraum dargestellten Maßnahmen flächenscharf mit den Beteiligten zu konkretisieren.

Die Darstellung von Maßnahmen im Managementplan ersetzt nicht ggf. rechtlich erforderliche Genehmigungen, z.B. nach Naturschutz-, Wasserrecht oder Landeswaldgesetz.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen sollen verschiedene Instrumente wie Vertragsnaturschutz, Flächenkauf, langfristige Pacht und die Durchführung von konkreten Biotopmaßnahmen zur Anwendung kommen. Sollte in Ausnahmefällen kein Einvernehmen bei erforderlichen Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen erzielt werden können, ist das Land Schleswig-Holstein verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu deren Umsetzung zu ergreifen. Hierbei können die Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken verpflichtet werden, die Maßnahmendurchführung durch die Naturschutzbehörde zu dulden (§ 65 BNatSchG i. V. mit § 48 LNatSchG).

## 2. Gebietscharakteristik

### 2.1. Gebietsbeschreibung

Die Lehmkuhlener Stauung mit einer Größe von 29 ha liegt zwischen Preetz und Plön, südlich der Ortschaft Sophienhof. Sie befindet sich am westlichen Rand der B 76, nördlich des Hofes Stauung und reicht Richtung Westen bis zur Straße nach Tiefental/ Wielen.

Die Lehmkuhlener Stauung liegt im östlichen Hügelland. Ihre Umgebung ist durch Endmoränen und Seen der letzten Eiszeit geprägt. Die Stauung ist ein kleiner verlandeter See, der im westlichen Teil eines Tales liegt, dessen östliche Bereiche vom Trenter See eingenommen werden.

Die Talbereiche werden durch die auf einem Damm verlaufende B 76 getrennt. Im Norden ist die Stauung begrenzt durch einen von West nach Ost verlaufenden Endmoränenrücken, der steil zur Stauung hin abfällt. Das Tal der Lehmkuhlener Stauung und des Trenter Sees entwässert in ost-westlicher Richtung durch das Gewässer 1.18.2, das Kerbtal in nordwest-südöstlicher Richtung durch das Gewässer 1.18.2.3, ab der Hoflage Stauung gemeinsam als verrohrtes Gewässer 1.18.2 weiter in westlicher Richtung über den Wielener See in den Lanker See (s. Anlage 7).

Die Stauung ist Standort einer der am besten ausgeprägten Kleinseggen-Wiesen in Schleswig-Holstein. Die kalkreiche Niedermoorwiese beherbergt viele seltene und gefährdete Pflanzenarten.

## 2.2. Einflüsse und Nutzungen

Die Biotopkomplexe sind (gemäß SDB) folgendermaßen aufgeteilt:

- Grünlandkomplexe mittlerer Standorte 48 %
- Ackerkomplex 35 %
- Niedermoorkomplex (auf organischen Böden) 17 %

Die Kernflächen sind seit Ende der 1980er Jahre aus der Nutzung genommen und werden zu Pflegezwecken einmal jährlich gemäht. Der Weidengebüschaufwuchs wird in Teilen manuell zurückgedrängt. Auf der westlichen Kernfläche ist ein Erlenbruchwald aufgewachsen. Die Entwässerungsgräben der Kernflächen wurden geschlossen, um Wasser auf den Flächen zu halten. Bruchwald, Weidengebüsch, Grauerlenbestand sowie die Hochstauden und Seggen südlich des Grauerlenbestandes werden nicht genutzt.

Südlich und westlich der Kernfläche befindet sich drainiertes Grünland, das von einer Mutterkuhherde beweidet wird. Ein kleines Teilstück westlich des Bruchwaldes (gepachtet von der Stiftung Naturschutz) wird temporär und extensiv von der Mutterkuhherde beweidet, die Drainagen werden jedoch nicht mehr unterhalten. Nordwestlich der Kernfläche schließt sich im Tal eine drainierte Mähwiese an, auf deren nordwestlichem Rand ein Schönungsteich vom Hof Schaar mit einer umgebenden Rasenfläche liegt. Das sich westlich anschließende Kerbtal wird nicht genutzt.

Nördlich der Kernfläche im FFH-Gebiet befindet sich eine intensiv bewirtschaftete Ackerfläche (in der Biotoptypenkartierung noch als Grünland angesprochen), die im Süden durch einen Knick abgegrenzt ist. Westlich an den Acker anschließend folgen zwei Grünlandflächen, die jeweils als extensive Wiese ohne Nachweide genutzt werden (in der Biotoptypenkartierung als Acker kartiert). Sie werden nach Westen, Süden und Osten von einem Knick mit beidseitigem Pufferstreifen begrenzt. Bei diesen Flächen handelt es sich um Ausgleichsflächen der Straßenbauverwaltung, die diese Fläche unter Nutzungsaufgaben an einen örtlichen Landwirt verpachtet hat.

Die beiden Gewässer der Lehmkuhlener Stauung sind begradigt, eingetieft, teilweise verrohrt und nicht durchgängig.

Die Lehmkuhlener Stauung wird jagdlich genutzt; auch durch Aufstellen von Kleintierfallen.

### 2.3. Eigentumsverhältnisse

Das Gebiet befindet sich überwiegend im Privateigentum. Die Eigentumsverhältnisse sind auf der Eigentümerkarte der Anlage 4 (nur für die verwaltungsinterne Fassung) dargestellt. Änderungen haben sich für zwei Flächen ergeben:

- Flurstücke 112/4 und 113/5 sind nunmehr im Besitz der Bundesrepublik Deutschland/ Straßenbauverwaltung und werden zusammen mit Flurstück 112/5 (ebenfalls im Eigentum der Bundesrepublik) von einem Landwirt aus der Region unter Auflagen bewirtschaftet.
- Flurstück 48 wurde im Rahmen der Managementplanung, initiiert und verhandelt durch die Lokale Aktion Schwartau-Schwentine, von der Stiftung Naturschutz erworben und wird zukünftig vom „Unabhängigen Kuratorium Landschaft Schleswig-Holstein“ gepflegt.

### 2.4. Regionales Umfeld

- Bundesstraße 76
- Alte Bundesstraße 76 nach Schellhorn
- Trenter See
- Kolksee
- Wielener See
- Hoflage Fey
- Hoflage Rastkrug
- Wohn- und Ferienhausbebauung Schaar
- Intensiv bewirtschaftete Ackerflächen mit zunehmendem Maisanbau
- Biogasanlage in Wielen

### 2.5. Schutzstatus und bestehende Planungen

Das Gebiet der „Lehmkuhlener Stauung“ unterliegt als Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) dem Verschlechterungsverbot gem. § 33 Abs. 1 BNatSchG (siehe Ziffer 1.1). Zudem gehört die Lehmkuhlener Stauung seit März 1999 zum bestehenden Landschaftsschutzgebiet "Lanker See und die Schwentine bis zum Kleinen Plöner See und Umgebung" und ist somit nach §26 BNatSchG i. V mit § 15 LNatSchG gesichert. Weitere Planungen einer Schutzgebietsausweisung bestehen z.Zt. nicht. Der Landschaftsplan der Gemeinde Lehmkuhlen und die Biotopkartierung des LANU-SH (Ausgabe 22.03.1996) schlagen die Ausweisung der Lehmkuhlener Stauung als Naturschutzgebiet vor.

Der Landschaftsplan der Gemeinde Lehmkuhlen bewertet den Biotopkomplex „Lehmkuhlener Stauung“ folgendermaßen: Wertstufe 1 → sehr wertvoll (stark gefährdet und im Bestand rückläufige Biotoptypen mit hoher Empfindlichkeit gegenüber (anthropogenen) Beeinträchtigungen und z.T. sehr langer Regenerationszeit, Lebensstätte für zahlreiche seltene und gefährdete Arten, meist hoher Natürlichkeitsgrad und extensive oder keine Nutzung, kaum oder gar nicht ersetzbar, unbedingt erhaltenswürdig, vorzugsweise §25-Biotope (LNatSchG) [Binsen und seggenreiche Nasswiesen, Brüche, Bruchwälder, Erlenbruchwald, Feuchtgebüsch, Feucht- und Nassgrünland] und §30 (BNatSchG).

Der Landschaftsplan weist Teile der Lehmkuhlener Stauung und angrenzende Flächen als Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen u.a. der Ortsumgehung Preetz B76 aus. (s. hierzu Anlage 6)

Die Flurstücke 112/4, 112/5 und 113/5, sowie die Fläche zwischen B76 alt und neu außerhalb des FFH Gebietes, die sich im Besitz der Bundesrepublik Deutschland/ Straßenbauverwaltung befinden, sind mit einer Ausgleichsverpflichtung aus der o.g. Baumaßnahme belegt. Zusätzlich weist der Landschaftsplan eine Fläche des Flurstücks 43/5 als Fläche und eine weitere als Eignungsfläche für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aus.

In der Lehmkuhlener Stauung sind 28 Pflanzenarten der Roten Liste kartiert, davon sind 4 Arten nach der BArtSchV besonders geschützt und befinden sich in der EG-Verordnung 318/2008 im Anhang B.

Das FFH-Gebiet ist Kernzone des landesweiten Biotopverbundes.

### 3. Erhaltungsgegenstand

Die Angaben zur Ziffer 3.1. entstammen dem Standarddatenbogen (SDB). In Abhängigkeit von der Entwicklung des Gebietes können sich diese Angaben ändern. Der SDB wird regelmäßig an den aktuellen Zustand angepasst und der Europäischen Kommission zur Information übermittelt.

Im Folgenden werden zwei der im FFH-Gebiet festgestellten Lebensraumtypen beschrieben (Triops 2002), die auf ca. 10% der Gebietsfläche festgestellt werden konnten.

#### Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140):

Überwiegend basenarmes Niedermoor, kleinflächig von basenreichem Quellwasser durchströmt. Zahlreich Pflanzengesellschaften wie: Schlafmoos-Kleinseggensumpf (*Campylio-Caricetum dioicae*), Drahtseggen-Sumpf (*Caricetum diandrae*), Wiesenseggen-Ried (*Caricetum nigrae*), Schnabelseggen-Ried (*Caricetum rostratae*) und Fadenseggen-Ried (*Caricetum lasiocarpae*) am Rand der Weidengebüsche. Einige dieser Gesellschaften tendieren zum „Basenreichen- und nährstoffarmen Sumpf“ und damit zum Lebensraumtyp „**Kalkreiche Niedermoores**“ (7230), wie im Standarddatenbogen vermerkt.

In allen Gesellschaften sind Fieberklee (*Menyanthes trifoliata*), Sumpf-Blutauge (*Potentilla palustris*) und Teich-Schachtelhalm (*Equisetum fluviatile*) mit großer Häufigkeit vertreten, teilweise bilden sie größere Dominanzbestände. Häufig sind zudem, neben den bezeichnenden Kleinseggen, seltene Arten wie Sumpf-Herzblatt (*Parnassia palustris*), Sumpf-Läusekraut (*Pedicularia vulgaris*), Sumpfveilchen (*Viola palustris*), Kleiner Baldrian (*Valeriana dioica*), einige Orchideen, verschiedene Torfmoose, Sumpfmooß (*Aulacomnium palustre*) und eine Vielzahl weiterer Moose.

#### 3.1. FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie

Code	Name	Fläche		Erhaltungszustand <sup>1)</sup>
		ha	%	
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore	1	3,45	B
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore	2	6,90	C
7220	Kalktuffquellen (Cratoneurion)	1	3,45	B
7230	Kalkreiche Niedermoores	2	6,90	B

<sup>1)</sup> A: hervorragend; B: gut; C: beschränkt

### 3.2. Weitere Arten und Biotope

Artnamen/Bezeichnung Biotop	Schutzstatus (aus Quelle 2 & 6)
<b>Pflanzenarten (FFH-Monitoringprogramm in SH)</b>	
<i>Alchemilla glabra</i> (Kahler Frauenmantel)	Rote Liste SH: G
<i>Blysmus compressus</i> (Flaches Quellried)	Rote Liste SH: 2
<i>Briza media</i> L. (Zittergras)	Rote Liste SH: 2
<i>Carex appropinquata</i> (Schwarzschof-Segge)	Rote Liste SH: 2
<i>Carex diandra</i> SCHRANK (Drahtsegge)	Rote Liste SH: 2
<i>Carex dioica</i> (Zweihäusige Segge)	Rote Liste SH: 1
<i>Carex echinata</i> MURRAY (Igelsegge)	Rote Liste SH: 2
<i>Carex lasiocarpa</i> EHRH. (Fadensegge)	Rote Liste SH: 2
<i>Carex lepidocarpa</i> (Schuppenfrüchtige Gelbsegge)	Rote Liste SH: 1
<i>Carex panicea</i> L. (Hirsensegge)	Rote Liste SH: 3
<i>Carex pulicaris</i> (Flohsegge)	Rote Liste SH: 1
<i>Dactylorhiza incarnata</i> (Fleischfarbenes Knabenkraut)	Rote Liste SH: 2 BArtSchV: besonders geschützt EU-VO: Anhang B
<i>Dactylorhiza maculata</i> (L.) SOO S.L. (Geflecktes Knabenkraut)	Rote Liste SH: 2 BArtSchV: besonders geschützt EU-VO: Anhang B
<i>Dactylorhiza majalis</i> agg. (Breitblättriges Knabenkraut)	Rote Liste SH: 2 BArtSchV: besonders geschützt EU-VO: Anhang B
<i>Epipactis palustris</i> (L.) CRANTZ (Sumpf-Stendelwurz)	Rote Liste SH: 1 BArtSchV: besonders geschützt EU-VO: Anhang B
<i>Galium uliginosum</i> L. (Moor-Labkraut)	Rote Liste SH: 3
<i>Menyanthes trifoliata</i> L. (Fieberklee)	Rote Liste SH: 3
<i>Parnassia palustris</i> L. (Sumpf-Herzblatt)	Rote Liste SH: 1
<i>Pedicularis palustris</i> L. (Sumpf-Läusekraut)	Rote Liste SH: 1
<i>Ranunculus lingua</i> (Zungenhahnenfuß)	Rote Liste SH: 2
<i>Rhinanthus serotinus</i> (Großer Klappertopf)	Rote Liste SH: 3
<i>Sagina nodosa</i> (Knotiges Mastkraut)	Rote Liste SH: 2
<i>Sphagnum spec.</i> (Torfmoos)	
<i>Stellaria palustris</i> (Sumpf-Sternmiere)	Rote Liste SH: 3
<i>Triglochin palustre</i> L. (Sumpf-Dreizack)	Rote Liste SH: 2
<i>Valeriana dioica</i> L. (Kleiner Baldrian)	Rote Liste SH: 2
<i>Veronica scutellata</i> (Schild-Ehrenpreis)	Rote Liste SH: 3
<i>Viola palustris</i> L. (Sumpf-Veilchen)	Rote Liste SH: 3
<b>Biotoptypen und FFH-LRT Vorkommen</b>	
s. Anlage 3	FFH
<b>Biotoptypen (aus Landschaftsplan der Gemeinde Lehmkuhlen)</b>	
Binsen und seggenreiche Nasswiesen	§ 30 BNatSchG i. V. mit § 21 LNatSchG
Brüche	
Bruchwälder	
Erlenbruchwald	
Feuchtgebüsch	
Feucht- und Nassgrünland	

## 4. Erhaltungsziele

### 4.1. Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele

Die im Amtsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlichten Erhaltungsziele für das Gebiet DE-1728-303 „Lehmkuhlener Stauung“ ergeben sich aus Anlage 2 und sind Bestandteil dieses Planes.

Code	Bezeichnung
Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse	
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore
7220	Kalktuffquellen (Cratoneurion)
7230	Kalkreiche Niedermoore

### 4.2. Sonstige Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen Rechtsgründen

Die **LSG VO** regelt im § 3 hierzu:

(2) Das Landschaftsschutzgebiet dient der Erhaltung und Entwicklung der ökologisch besonders bedeutsamen und vielfältigen naturnahen bis natürlichen Biotopstrukturen und –funktionen ...

(4) Das Landschaftsschutzgebiet weist eine besondere Eignung für das Natur- und Landschaftserlebnis auf und bietet zahlreichen Tier- und Pflanzenarten sowie -gemeinschaften Lebensraum von örtlicher und überregionaler Bedeutung. Dieser Zustand ist in seiner Gesamtheit zu erhalten, zu pflegen und, soweit erforderlich, zu verbessern.

(5) Das Landschaftsschutzgebiet eignet sich besonders für Maßnahmen, die die Lebensbedingungen von Tier- und Pflanzenarten der natürlichen Lebensgemeinschaften verbessern. ... Zu diesen Maßnahmen zählen insbesondere ...

3. die Schließung von Lücken im Knicknetz.

Der **Landschaftsplan der Gemeinde Lehmkuhlen** führt als Entwicklungsziel der Lehmkuhlener Stauung Folgendes auf:

- Schutz-, Pflege- und Entwicklungskonzept zum Erhalt seltener Pflanzengesellschaften
- Maßnahmen zur Verbesserung der Feuchteverhältnisse
- extensive Grünlandnutzung mit einem detaillierten Bewirtschaftungskonzept
- Rücknahme der sich ausbreitenden Weidengebüsche und Erlen
- Umwandlung von Ackerflächen in Grünland
- Extensivierung der Nutzung der umgebenden Flächen
- Biomonitoring der Maßnahmen

Zwei Flächen sind **Ausgleichs- und Ersatzflächen** für den Neubau der Ortsumgehung Preetz B76 (s. Anlage 6).

Gemäß der landesweiten Planung zum **Biotopverbund** ist die Lehmkuhlener Stauung als Kernzone zu erhalten und weiter zu entwickeln.

## 5. Analyse und Bewertung

### 5.1. Aktuelle Situationsanalyse und Gesamtbewertung

FFH-Lebensraumtypen (LRT) wurden auf 3 ha (10,35%) des FFH-Gebietes kartiert, wobei sich auf den entsprechenden Flächen jeweils zwei LRT befinden. Auf einem Hektar wurden die LRT „7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore“ und „7220 Kalktuffquellen“, auf 2 Hektar die LRT „7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore“ und „7230 Kalkreiche Niedermoor“ kartiert. Die vorgefundenen LRT befinden sich im Erhaltungszustand B (gut) und C (beschränkt). Siehe Punkt 3.1. [Triops]

Belastet wird eine naturnahe Entwicklung der Flächen durch die Nährstoffzufuhr von den im Einzugsgebiet liegenden Acker- und Grünlandflächen. Eine weitere Extensivierung aller bewirtschafteten Grünland- und Ackerflächen in und außerhalb des FFH Gebietes bzw. ein konsequenter Nährstoffrückhalt wäre einer naturnahen Entwicklung der Lehmkuhlener Stauung zuträglich. Der Landschaftsplan der Gemeinde Lehmkuhlen führt die intensive landwirtschaftliche Nutzung im Randbereich als Beeinträchtigung der typischen Feucht- und Moorvegetation auf. Defizite bestehen demnach auch in fehlenden Saum- & Pufferstreifen als Schutz gegenüber dem Nährstoffeintrag.

Große Bereiche der Niederung sind als Niedermoorverdachtsfläche kartiert. Maßnahmen zur Niedermoorregeneration sollten bei Flächenverfügbarkeit in diesem Bereich umgesetzt werden.

Die Entwässerung der Stauungsfläche beeinträchtigt deren Entwicklung inklusive der Grundwasserneubildung. Insbesondere das kalkreiche Abflusswasser des Moränenrückens müsste besser in der Fläche zurückgehalten werden, damit sich die kalkliebenden Pflanzen weiter verbreiten können. Gerade auch im Hinblick auf eine sich ändernde klimatische Situation ist eine bessere Wasserhaltung im Gebiet nötig. Demgegenüber besteht der Anspruch, nährstoffreiches Oberflächenwasser (bspw. Winterwasser des Trenter Sees sowie Abflusswasser der Intensiväcker) abzuleiten, um die kalkliebende Vegetation nicht zu beeinträchtigen.

Die Gewässer in der Lehmkuhlener Stauung sind mit Ausnahme des Abschnittes im nord-westlichen Kerbtal in einem naturfernen Zustand. Sie sind begradigt, eingetieft, ohne natürliches Sohlsubstrat, wenig beschattet, teilweise verrohrt und ohne Uferrandstreifen. (s. Anlage 7) Ihre Funktion liegt hauptsächlich in der Sicherung der Vorflut, auch für die Drainagen. Die Überwegungen sind mit zu kleinen Rohrdurchmessern ausgestattet, so dass diese zusammen mit den verrohrten Passagen für aquatische Lebewesen nicht passierbar sind. Einzig der Gewässerdurchlass unter der B 76 ist bzgl. Struktur, Lichtraum und beidseitiger Uferberme passierbar. Insofern ist die Lehmkuhlener Stauung für aquatische Lebewesen nur mit dem Trenter See, nicht aber mit dem Biotopverbundsystem verbunden.

Die Ausbreitung von produktiven Hochstauden, Röhrichten und Seggen am Hangfuß des quelligen Grauerlen-Bestandes sowie auf weiteren Flächen der zentralen Niedermoorwiese stellt eine Gefährdung für die Kern-

flächen dar, ebenso die Ausbreitung der Weidengebüsche in Bereichen der Niedermoorwiese.

Die im öffentlichen Eigentum stehenden Flurstücke 112/5 und 113/5 werden z.Zt. als Wiese ohne Nachweide genutzt. Da diese Flächen auch nicht gedüngt werden dürfen, magern sie unter der aktuellen Bewirtschaftung weiter aus.

Außerhalb des Gebietes liegende Flächen mit Entwicklungspotenzial für das FFH-Gebiet sollten soweit möglich über Freiwillige Vereinbarungen in das Gebietsmanagement einbezogen werden.

Im nordwestlichen Kerbtal werden an mehreren Stellen Gartenabfälle deponiert.

## 6. Maßnahmenkatalog

Die Ausführungen zu den Ziffern 6.1. bis 6.7. werden durch das Maßnahmenblatt in der Anlage 8 ergänzt.

### 6.1. Bisher durchgeführte Maßnahmen

#### 6.1.1. Kauf der Kernfläche

Die Kernflächen des Gebietes in der Größenordnung von 3,8 ha konnten nach Verhandlungen der Lokalen Aktion von der Stiftung Naturschutz erworben werden. Das Unabhängige Kuratorium Landschaft Schleswig-Holstein wird die weitere Flächenpflege übernehmen.

#### 6.1.2. Pflege der Kernflächen

Das Unabhängige Kuratorium Landschaft Schleswig-Holstein lässt die ca. 3,8 ha große Freifläche der Kernflächen seit Anfang der 1980er Jahre aktuell vom Landschaftspflegehof Holsteinische Schweiz zu einem späten Zeitpunkt im Jahr mähen und das Mähgut bei einer Kompostanlage entsorgen. Vom Gebietsbetreuer wird versucht, den Weidenaufwuchs manuell zurückzudrängen. Zudem wurden Entwässerungsgräben auf der Kernfläche verschlossen und Drainagen deaktiviert.

#### 6.1.3. Extensivierung von Grünlandflächen

Im Zuge des Ausgleichs für die Baumaßnahme B76 wurden vom Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein zwei Grünlandflächen extensiviert und mit Knicks und Pufferstreifen versehen.

#### 6.1.4. Extensivierung einer Grünlandfläche

Eine Grünlandfläche wurde von der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein gepachtet, die Graben- und Drainageunterhaltung eingestellt und die Beweidung extensiviert.

#### 6.1.5. Einstellung der organischen Düngung einer Wiese

In den Verhandlungen um den Managementplan wurde der Lokalen Aktion von Seiten des Eigentümers zugesagt, ein Flurstück nicht mehr mit organischem Dünger zu bearbeiten.

### 6.2. Notwendige Erhaltungsmaßnahmen

#### 6.2.1. Entkusselung des Weidenbestandes

Der auf den Kernflächen aufkommende Weidenbewuchs nimmt trotz manuellen Gegenversuchen überhand und muss maschinell entfernt werden.

#### 6.2.2. Jährliche Pflegemahd inkl. Entsorgung des Schnittgutes

Die unter Punkt 6.1.2. beschriebene Pflegemahd mit der anschließenden Abfuhr des Mähgutes ist für den Erhalt der Lebensraumtypen unerlässlich und muss auch zukünftig gewährleistet bleiben.

#### 6.2.3. Mahd der produktiven Hochstauden

Die auf dem Flurstück 47/1 (Eigentümer: Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein) wachsenden Hochstauden müssen zum Schutz der Lebensraumtypen und zur Reduzierung des Nährstoffeintrages in die Kernfläche jährlich zu einem geeigneten Zeitpunkt gemäht und abtransportiert werden.

#### 6.2.4. Entsorgung von Gartenabfällen unterbinden

Zukünftig muss sichergestellt sein, dass im Gebiet keine Gartenabfälle mehr abgelagert werden.

#### 6.2.5. Weitere notwendige Erhaltungsmaßnahmen ohne speziellen Flächenbezug

- Förderung der Grundwasserneubildung
- Extensivierung des Einzugsgebietes
- Reduzierung des Nährstoffeintrages

### 6.3. Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen

#### 6.3.1. Saum- und Pufferzonen

Anlage von weiteren Saum- und Pufferzonen zur Reduzierung des Nährstoffeintrages in das FFH-Gebiet vorrangig entlang der angrenzenden Ackerflächen.

#### 6.3.2. Naturnähere Gestaltung des Umfeldes des Schönungsteiches durch eine extensivere Pflege.

#### 6.3.3. Rückbau der Rohrdurchlässe

Wenn zukünftig Überwegungen über die Gewässer nicht mehr benötigt werden, sollten diese Rohrdurchlässe rückgebaut werden.

#### 6.3.4. Umwandlung von Acker in Grünland

Sofern verfügbar, sollten Ackerflächen im und angrenzend an das FFH-Gebiet in Grünlandflächen umgewandelt werden.

#### 6.3.5. Beweidung

Eine extensive Beweidung bietet sich als Flächenpflege für verschiedene Flurstücke an, die im Maßnahmenblatt näher beschrieben werden.

Auf den Kernflächen könnten kurze Weideintervalle vorzugsweise mit Ziegen über eine Verletzung der Narbe zur Entstehung der LRT beitragen.

Sollten zukünftig alle geeigneten Flächen für eine Pflegebeweidung zur Verfügung stehen, bietet es sich an, ein übergreifendes Beweidungskonzept für alle Grünlandflächen im FFH-Gebiet aufzustellen.

#### 6.3.6. Flächen mit Entwicklungspotential außerhalb des Gebietes

Sollte sich für die im Maßnahmenblatt beschriebenen Flächen zukünftig die Möglichkeit einer freiwilligen Vereinbarung zu Naturschutzzwecken oder des Vertragsnaturschutzes ergeben, wäre dies der Entwicklung des FFH-Gebietes zuträglich.

### 6.4. Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

#### 6.4.1. Pegelgesteuertes Staubauwerk

Wenn die Untersuchungen aus den Punkten 6.4.2. und 6.4.3. eine solche Maßnahme empfehlen und die Maßnahme mit den Zielen der EU-WRRL vereinbar ist, sollte am Einlauf in die Rohrleitung ein pegelgesteuertes Staubauwerk errichtet werden um:

- Kalkreiches Sommerwasser aus dem Quellhang zurückzuhalten
- Nährstoffreiches Winterwasser des Trenter Sees abzuführen

#### 6.4.2. Niedermoorregeneration von Teilflächen der Niederung

Sollten zukünftig weitere Flächen der Flurstücke für eine Nutzungsänderung bereit stehen, sollte auf diesen Flächen die Entwässerung aufgehoben und die Nutzung weiter extensiviert werden. Im Rahmen des Moorschutzprogramms sollte dieser Bereich auf die Eignung/ Umsetzbarkeit von Maßnahmen zur Niedermoorregeneration hin überprüft werden.

#### 6.4.3. Hydrologische Untersuchung

Falls nicht von Maßnahme 6.4.2. bereits abgedeckt sollte eine hydrologische Untersuchung des Einzugsgebietes mit Höhennivellement und Gewässervermessung zur Definition des Grundwasser-Einzugsgebietes, zur Lokalisierung von weiteren Nährstoffquellen und zur weiteren Planung von Maßnahmen an den Gewässern sowie zur Wasserhaltung im Gebiet durchgeführt werden.

### 6.5. Schutzinstrumente, Umsetzungsstrategien

Die Kernflächen sind bzgl. Eigentum und Pflege gesichert.

Die Möglichkeiten bzgl. Vertragsnaturschutz, biotopgestaltenden Maßnahmen und Flächensicherung bei den umgebenden Flächen im und außerhalb des FFH-Gebietes sind aktuell ausgeschöpft. Hier wird die Lokale Aktion Schwartau-Schwentine in Kontakt mit den Eigentümern bleiben, um bei einer Nutzungsänderung kurzfristig reagieren zu können. Auch bleiben diesbezüglich die Ergebnisse von Punkt 6.3.1. abzuwarten.

### 6.6. Verantwortlichkeiten

Die Umsetzung der Maßnahmen liegt gem. § 27 LNatSchG in der Verantwortung der Unteren Naturschutzbehörde (UNB). Solange die Lokale Aktion in der Region aktiv ist, wird sich diese auch in die Maßnahmenumsetzung einbringen und Aktivitäten und Vorgehen mit der UNB abstimmen.

#### 6.7. Kosten und Finanzierung

Die Umsetzung der Maßnahmen wird über die gängigen Programme des MLUR (Ankauf, Pacht, S+E, Vertragsnaturschutz usw.) im Rahmen zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel abgewickelt. Eine maßnahmen- und zeitbezogene Spezifizierung erfolgt im Maßnahmenblatt.

#### 6.8. Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Öffentlichkeitsbeteiligung in der Lehmkuhlener Stauung fand durch eine Vielzahl von bilateralen Gesprächen und Verhandlungen sowie einem Runden Tisch in Schellhorn statt. Zu dem Runden Tisch hat die Lokale Aktion zusammen mit dem Amt Preetz Land alle Teilnehmer schriftlich eingeladen. Die Abstimmung des Managementplanes erfolgte im Umlaufverfahren. Im Einzelnen haben sich folgende Behörden, Verbände, Vereine und Einzelpersonen am Managementprozess beteiligt:

Amt Preetz Land, Anwohner Anwesen Schaar, Archäologisches Landesamt, BUND, Bürgermeister von Lehmkuhlen, Schellhorn und Wahlsdorf, Eigentümer, Fischhegebezirk Schwentinegebiet, Flächenpächter, Gewässerbewirtschaftungsverband Baltic-Schwentine, GUV Schwentine, Jagdpächter, Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Landschaftspflegehof Holsteinische Schweiz, Naturschutzbeirat Kreis Plön, Kreisbauernverband, NABU, Stiftung Naturschutz, Unabhängige Kuratorium Landschaft Schleswig-Holstein, UNB Plön, UWB Plön,

### 7. Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen

Die FFH-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten in Art. 11, den Zustand der Schutzobjekte und damit auch den Erfolg ergriffener Maßnahmen durch ein geeignetes Monitoring zu überwachen. Für die Umsetzung des Monitorings sind die Länder zuständig. Schleswig-Holstein kommt dieser Verpflichtung für die FFH-Gebiete durch ein Monitoring im 6-Jahres-Rhythmus nach. Die Ergebnisse des Erfassungsprogramms dienen u. a. als Grundlage für ein weiteres, angepasstes Gebietsmanagement.

Die Vogelschutzrichtlinie sieht keine detaillierte Monitoringverpflichtung vor, doch ist auch hier zur Beurteilung der Gebietsentwicklung und für das weitere Gebietsmanagement eine regelmäßige Untersuchung der Bestandsentwicklung erforderlich. Daher werden in den Europäischen Vogelschutzgebieten im 6-Jahres-Rhythmus ausgewählte Brutvogelarten erfasst.

Beim Runden Tisch zur Managementplanung der Lehmkuhlener Stauung wurde von Seiten der Eigentümer und Pfleger der Kernflächen ein floristisches Monitoring der kalkliebenden Vegetation auf den Kernflächen als Evaluation der Wirksamkeit der durchgeführten Pflegemaßnahmen sowie als Grundlage für weitere notwendige Erhaltungsmaßnahmen für nötig erachtet.

## 8. Anlagen

Anlage 1: Gebietsabgrenzung in den Maßstäben 1:25.000 und 1:5.000

Anlage 2: gebietsspezifische Erhaltungsziele

Anlage 3: Lebensraumtypenkartierung

Anlage 4: Eigentümerkarte der Lehmkuhlener Stauung

{ nur in verwaltungsinterner Fassung }

Anlage 5: Übersichtskarte LSG „Lanker See und die Schwentine bis zum kleinen Plöner See und Umgebung“

Anlage 6: Entwicklungskarte westlicher Teil des Landschaftsplanes der Gemeinde Lehmkuhlen 2001

Anlage 7: Auszug aus dem Gewässer- und Anlagenverzeichnis des Gewässer-Unterhaltungsverbandes Schwentine

Anlage 8: Maßnahmenblatt

{ nur in verwaltungsinterner Fassung }

Anlage 9: Maßnahmenkarte

{ nur in verwaltungsinterner Fassung }

## 9. Quellen

1. Biotopkartierung Schleswig-Holstein, LANU SH, Ausgabe 22.03.1996
2. Die Farn- und Blütenpflanzen Schleswig-Holsteins, Rote Liste Band 1, Ausgabe August 2006, Hrsg. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein.
3. FFH-Monitoringprogramm in Schleswig-Holstein – „Lehmkuhlener Stauung“, 2002
4. Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Lanker See und die Schwentine bis zum Kleinen Plöner See und Umgebung" vom 30. März 1999
5. Landschaftsplan der Gemeinde Lehmkuhlen, Oktober 2001
6. <http://www.floraweb.de/>, Daten und Informationen des BfN zu Wildpflanzen und zur Vegetation Deutschlands, 17.08.2009
7. <http://www.ffh-gebiete.de/natura2000/grundlagen/>, Lebensraumtypensteckbrief, 11.02.2010
8. [http://www.bmu.de/naturschutz\\_biologische\\_vielfalt/natura\\_2000/doc/40468.php](http://www.bmu.de/naturschutz_biologische_vielfalt/natura_2000/doc/40468.php), Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und –arten in Deutschland 11.02.2010
9. [http://www.pik-potsdam.de/~wrobel/sg-klima-3/nav\\_sh.html](http://www.pik-potsdam.de/~wrobel/sg-klima-3/nav_sh.html), Klimadaten und Szenarien für Schutzgebiete, 11.02.2010
10. <http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php>, Umweltatlas des Landes Schleswig-Holstein, 15.02.2010